VERORDNUNG (EG) Nr. 2253/2002 DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1314/2002 im Hinblick auf die genehmigten Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2002 der Kommission [2], insbesondere Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Nummer 6 der am 31. Dezember 1994 paraphierten und mit dem Beschluss 96/386/EG des Rates [3] genehmigten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren sind bestimmte Anträge der Republik Indien auf Anwendung besonderer Flexibilität bei der Festsetzung der Höchstmengen für diese Waren wohlwollend zu prüfen.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1314/2002 [4] entsprach die Kommission einem solchen Antrag der Republik Indien.

(3) Am 7. November 2002 legte die Republik Indien ein überarbeitetes Ersuchen um Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1314/2002 genehmigten Übertragungen, wobei sie eine Übertragung von 1 500 Tonnen zugunsten der Kategorie 2a in eine Übertragung von 1 000 Tonnen zugunsten der Kategorie 1 und 500 Tonnen zugunsten der Kategorie 5 umwandelte und eine weitere bisher nicht beanspruchte Menge von 500 Tonnen zugunsten der Kategorie 7 hinzufügte. Der Klarheit halber sollte eine konsolidierte Fassung der genehmigten besonderen Flexibilitäten erstellt werden.

(4) Die von der Republik Indien beantragten Übertragungen in der geänderten Form liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.

(5) Daher ist es angemessen, dem Antrag in der geänderten Form stattzugeben. Die Verordnung (EG) Nr. 1314/2002 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1314/2002 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Dezember 2002

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.
[2] ABl. L 128 vom 15.5.2002, S. 29.
[3] ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 53.
[4] ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 22.

ANHANG

„ANHANG

664 INDIEN				ANPASSUNG					
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2002	Menge nach Anpassung	Menge in Einheiten	Menge in Tonnen	%	Flexibilität	neue Menge nach Anpassung
IA	1	kg	43 723 000	46 783 610	1 000 000	1 000	2,3	Übertragung von Kategorie 3	47 783 610
IA	3	kg	33 347 000	34 019 980	– 7 500 000	– 7 500	– 22,5	Übertragung auf Kategorien 1, 4, 5, 6, 7	26 519 980
IB	4	Stück	81 019 000	84 350 769	19 440 000	3 000	24,0	Übertragung von Kategorie 3	103 790 769
IB	5	Stück	44 334 000	45 608 334	2 265 000	500	5,1	Übertragung von Kategorie 3	47 873 334
IB	6	Stück	11 225 000	11 295 930	4 400 000	2 500	39,2	Übertragung von Kategorie 3	15 695 930
IB	7	Stück	71 078 000	71 196 071	2 775 000	500	3,9	Übertragung von Kategorie 3	73 971 071“